

Gemarkung/Flur/Flurstück:

2. Kundennummer (vom Netzbetreiber einzutragen):

3. Grundstückseigentümer ist mit

Anschlussnehmer:

(bitte ankreuzen)

identisch

nicht identisch

(schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers/Erbbauberechtigten als Anlage 2 beifügen)

4. Netzebene:

(bitte ankreuzen)

NS

5. Vorzuhaltende elektrische

Leistung zur Entnahme

am Netzanschluss

(Entnahmekapazität):

Wirkleistung

kW

6. Vorzuhaltende elektrische

Leistung zur Einspeisung

am Netzanschluss

(Einspeisekapazität):

Wirkleistung

kW

7. Anzahl der Wohneinheiten:

(bitte eintragen)

Wohneinheiten

Stück

8. Ende des Netzanschlusses

(Eigentumsgrenze):

(bitte ankreuzen)

Hausanschlusssicherung

abweichend (bitte definieren):

9. Ggf. Beschreibung der

Erzeugungs-/Batteriespeicher-

anlage (etwa Leitung, Art der

Anlage, Brennstoffe, etc.):

10. Gewünschter Ausführungszeit-
raum/Wertersatz bei Widerruf:

Nächstmöglicher Zeitpunkt ab dem __

Bei Verbrauchern i. S. d. § 13 BGB, d. h. natürlichen Personen, die den Netzanschlussvertrag zu überwiegend privaten Zwecken abschließen:

Für den Fall, dass die Erbringung der Leistungen zur Herstellung des Netzanschlusses vor Ablauf der Widerrufsfrist (14 Tage ab dem Tage des Vertragsschlusses) beginnen soll, erkläre ich im Hinblick auf mein Widerrufsrecht nach **Anlage 7** zusätzlich (falls gewünscht, bitte ankreuzen):

Ich verlange ausdrücklich, dass die Erbringung der Leistungen nach diesem Vertrag – soweit möglich – schon vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnen soll. Für den Fall, dass ich mein Widerrufsrecht ausübe, schulde ich dem Netzbetreiber für die bis zum Widerruf erbrachten Leistungen gemäß § 357 Abs. 8 BGB einen angemessenen Betrag als Wertersatz.

11. Voraussichtlicher Zeitbedarf
für die Herstellung

Wochen ab Vertragsschluss unter der Voraussetzung,
dass der Anschlussnehmer die baulichen Gegebenheiten für die sichere

des Anschlusses: Errichtung des Netzanschlusses geschaffen hat (vom Netzbetreiber einzutragen)

12. Zukünftiger Energielieferant und/oder Direktvermarkter:

Hinweis: Wenn Sie keinen Stromlieferanten eintragen, durch den die Belieferung erfolgt, und dem Netzbetreiber auch anderweitig kein Lieferant benannt wird, erfolgt die Versorgung mit elektrischer Energie zum privaten Verbrauch bzw. zum gewerblichen Jahresverbrauch von weniger 10.000 kWh durch den örtlichen Grundversorger (§ 36 EnWG) zu dessen veröffentlichten Bedingungen. Grundversorger ist zurzeit die Neubrandenburger Stadtwerke GmbH. Sofern am Netzanschluss elektrische Energie zu überwiegend gewerblichen Zwecken mit einem voraussichtlichen Verbrauch von mehr als 10.000 kWh entnommen werden soll, tritt ausnahmsweise die Ersatzversorgung mit Energie gemäß § 38 Abs. 1 EnWG durch den Grundversorger ein.

13. Zählpunktbezeichnung bzw. Messlokations-Identifikationsnummer (falls bei Vertragsschluss bekannt, sonst Zählerbezeichnung) oder Aufstellungsort des Zählers (ggf. Skizze beifügen)
(vom Netzbetreiber vorzugeben)

14. Marktlokations-Identifikationsnummer (falls bei Vertragsschluss bekannt, ggf. mehrere):
(vom Netzbetreiber vorzugeben)

15. Marktstammdatenregisternummer (soweit vorhanden, ggf. mehrere):

§ 1

Vertragsgegenstand

- (1) Dieser Vertrag regelt den Netzanschluss oder die Netzanschlüsse der elektrischen Anlage des Anschlussnehmers, an die eine oder mehrere Erzeugungs-/Batteriespeicheranlage/n angeschlossen ist/sind, an das Niederspannungsnetz des Netzbetreibers (im Folgenden einheitlich Netzanschluss) und den weiteren Betrieb zur Entnahme und Einspeisung von elektrischer Energie sowie die sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten.
- (2) Die Parteien vereinbaren die Anwendung der Vorschriften der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) und der Ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers für den Netzanschluss auch, soweit er zur Einspeisung von elektrischer Energie genutzt wird und soweit nicht nachfolgend Abweichendes geregelt ist.
- (3) Die Rechte und Pflichten nach der Verordnung (EU) 2016/631 zur Festlegung eines Netzkodex mit Netzanschlussbestimmungen für Stromerzeuger, der Verordnung (EU) 2016/1388 zur Festlegung eines Netzkodex für den Lastanschluss, dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) und der Verordnung zum Nachweis von elektrotechnischen Eigenschaften von Energieanlagen (NELEV) bleiben unberührt. Sollten Regelungen dieses Vertrages den zwingenden gesetzlichen Vorschriften widersprechen, gelten vorrangig diese gesetzlichen Vorschriften.

- (4) Die Netznutzung zur Entnahme und Einspeisung, die Steuerbarkeit von Verbrauchseinrichtungen, die Belieferung mit elektrischer Energie sowie gegebenenfalls die Vermarktung erzeugten bzw. ausgespeisten Stroms bedürfen separater vertraglicher Regelungen. Vorstehender Satz gilt auch für die Teilnahme von Batteriespeicheranlagen am Regene Energiemarkt. Das Recht zur Nutzung des Anschlusses ist in der NAV, den Ergänzenden Bedingungen sowie den Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers näher ausgestaltet.

§ 2

Netzanschlusskosten; Inbetriebsetzung; Sonderleistungen

- (1) Das Entgelt für die Herstellung/Änderung des o. g. Netzanschlusses (zutreffendes bitte ankreuzen)
- beträgt gemäß Kostenangebot (Anlage 3) _____ EUR und ist vom Anschlussnehmer an den Netzbetreiber zu entrichten.
- wurde bereits gezahlt.
- (2) Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage ist gesondert zu vergüten. Das gleiche gilt für vom Anschlussnehmer in Auftrag gegebene Sonderleistungen (z. B. Errichtung der elektrischen Anlage).
- (3) Soweit die Netzanschlusskosten ausschließlich durch den Anschluss der Erzeugungs-/Batteriespeicheranlage/n im Sinne des EEG (EEG-Anlage) oder des KWKG (KWK-Anlage) an die elektrische Anlage des Anschlussnehmers verursacht sind, richtet sich die Kostentragungspflicht abweichend von Absatz 1 i. V. m. § 9 NAV nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 3

Baukostenzuschuss

- (1) Der für o. g. Netzanschluss vom Anschlussnehmer an den Netzbetreiber zu entrichtende Baukostenzuschuss (Zutreffendes bitte ankreuzen)
- entfällt (vorzuhaltende Leistung von weniger als 30 kW).
- beträgt wegen des 30 kW übersteigenden Teils der vorzuhaltenden Entnahmekapazität gemäß Kostenangebot (Anlage 3) _____ EUR und ist vom Anschlussnehmer an den Netzbetreiber zu entrichten.
- wurde bereits gezahlt.
- (2) Für die Vorhaltung von Einspeisekapazität ist kein Baukostenzuschuss zu entrichten.

§ 4

Errichtung oder Änderung Erzeugungs-/Batteriespeicheranlage/n

- (1) Vor der Errichtung einer oder mehrerer Erzeugungs-/Batteriespeicheranlage/n hat der Anschlussnehmer dem Netzbetreiber Mitteilung zu machen. Der Anschlussnehmer hat

durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von der/den Erzeugungs-/Batteriespeicheranlage/n keine schädlichen Rückwirkungen in das Elektrizitätsversorgungsnetz möglich sind. Der Anschluss der Erzeugungs-/Batteriespeicheranlage/n ist mit dem Netzbetreiber abzustimmen. Dieser kann den Anschluss von der Einhaltung der von Ihnen nach § 20 NAV festgelegten Maßnahmen zum Schutz vor Rückspannungen abhängig machen.

- (2) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, dem Netzbetreiber jede beabsichtigte Änderung der an die elektrische Anlage angeschlossenen Erzeugungs-/Batteriespeicheranlage/n mit Auswirkungen auf die elektrischen Eigenschaften in Textform mitzuteilen. In Abstimmung mit dem Netzbetreiber sind ein neues Anlagenzertifikat sowie eine Ergänzung der Inbetriebsetzungserklärung und der Konformitätserklärung erforderlich.
- (3) Betreibt ein Dritter hinter der vereinbarten Eigentumsgränze die Erzeugungs-/Batteriespeicheranlage/n, so ist der Anschlussnehmer neben dem Dritten verantwortlich. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, den Netzbetreiber über solche Dritten in Textform unverzüglich zu informieren. Er wird diese auf die Einhaltung der vom Netzbetreiber nach § 20 NAV festgelegten Technischen Anschlussbedingungen sowie die Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik hinweisen und trägt im Rahmen des ihm möglichen dafür Sorge, dass Anschlussnutzer, die über dem Netzanschluss Elektrizität nehmen oder einspeisen, gegebenenfalls einen Anschlussnutzungsvertrag mit dem Netzbetreiber schließen.
- (4) Für Anlagen, die in den Anwendungsbereich der §§ 13, 13a, 14 EnWG fallen, gelten die einschlägigen bestandskräftigen Vorgaben aus den Festlegungen der BNetzA in der jeweils geltenden Fassung (insbesondere die Festlegungen zum bilanziellen Ausgleich von Redispatch-Maßnahmen vom 06.11.2020, Az. BK6-20-059, zur Informationsbereitstellung von Redispatch-Maßnahmen vom 23.03.2021, Az. BK6-20-061 sowie gegebenenfalls abweichend bzw. ergänzend die Vorgaben aus der Festlegung zur „Genehmigung des Vorschlags der deutschen Übertragungsnetzbetreiber für den Umfang des Datenaustauschs mit Verteilernetzbetreibern (VNB) und signifikanten Netznutzern (SNN) gemäß Artikel 40 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2017/1485 (SO-VO)“ vom 20.12.2018, Az. BK6-18-122 unter Beachtung des „Harmonisierten Aktivierungsprozesses der deutschen Übertragungsnetzbetreiber“ (aktuelle Fassung vom 30.04.2020)). Netzbetreiber sowie Anschlussnehmer und Anschlussnutzer werden sich über die Rahmenbedingungen für den Datenaustausch zur Durchführung und Abwicklung von Redispatch-Maßnahmen abstimmen und gesetzliche, verordnungsrechtliche sowie regulierungsbehördliche Spielräume näher ausgestalten.

§ 5

Vertragsdauer; Kündigung; Mitteilung über Eigentumswechsel

- (1) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Eine Kündigung durch den Netzbetreiber ist nur möglich, soweit eine Pflicht zum Netzanschluss nach § 18 Abs. 1 Satz 2 EnWG nicht besteht.
- (2) Das Recht des Netzbetreibers zur fristlosen Kündigung gemäß § 27 NAV bleibt unberührt.
- (3) Die Kündigung bedarf der Textform.

- (4) Die gesetzlichen Pflichten des Netzbetreibers zum Netzanschluss und zur Abnahme des erzeugten bzw. ausgaspeisten Stroms aus dem EEG und dem KWKG bleiben unberührt.
- (5) Durch die Stilllegung der an die elektrische Anlage angeschlossenen Erzeugungs-/Batteriespeicheranlage/n wird der Vertrag nicht beendet.
- (6) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, dem Netzbetreiber jede Änderung der Eigentumsverhältnisse an der elektrischen Anlage oder am angeschlossenen Objekt (Grundstück/Gebäude) in Textform unverzüglich mitzuteilen.

§ 6

Allgemeine und Ergänzende Bedingungen

- (1) Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den derzeitigen rechtlichen und energie-wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, insbesondere der als Anlage 4 beigefügten Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV), dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) sowie der als Anlage 5 beigefügten Ergänzenden Bedingungen und der als Anlage 6 beigefügten Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers nebst Beiblatt (Anlage 6a), die auch im Internet unter www.neu-sw.de veröffentlicht sind.
- (2) Die Anlagen sind wesentlicher Bestandteil des Vertrages.

Neubrandenburg/Datum

Ort/Datum

Neubrandenburger Stadtwerke GmbH

Anschlussnehmer

Anlagen

- Anlage 1 Vollmacht eines für einen Anschlussnehmer handelnden Vertreters
- Anlage 2 Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers
- Anlage 3 Kostenangebot (zu §§ 2 und 3)
- Anlage 4 Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung vom 01.11.2006 (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV)
- Anlage 5 Ergänzende Bedingungen zur NAV
- Anlage 6 Technische Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Niederspannungsnetz, TAB NS Nord 2023 v2.0
- Anlage 6a Netzbetreiberspezifische Ergänzungen zur TAB NS Nord 2023 v2.0
- Anlage 7 Widerrufsbelehrung sowie Muster-Widerrufsformular
- Anlage 8 Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten